

### § 15. Rechte der Bürgerschaft.

Die Bürgerschaft übt mit dem Senat gemeinschaftlich die höchste Staatsgewalt aus. Sie hat bei allen Staatsangelegenheiten mitzuwirken, die nicht in den durch die Verfassung dem Senat allein zugewiesenen Wirkungskreis fallen (Verf. § 57; oben § 9). Die Stellung der Bürgerschaft im Staat ist damit eine grundsätzlich andere als die des Reichstags im Deutschen Reiche, der Landtage in den deutschen Monarchien (oben § 3). Über die gemeinsamen Aufgaben unten § 16. Neben dem gemeinsamen Wirkungskreis hat die Bürgerschaft nicht auch noch einen eigenen Wirkungskreis. Gleich anderen Parlamenten ist sie nicht handelndes, sondern nur beschließendes, unselbständiges Staatsorgan, dessen Wille nur zusammen mit dem des Senats den Staatswillen ausmacht.

Als Volksvertretung hat die Bürgerschaft die allgemeine Aufgabe, auf Aufrechterhaltung der Verfassung und der Gesetze zu halten und auf ihre gedeihliche Entwicklung hinzuwirken (Verf. § 64): Zu dem Zweck kann sie sich mit Vorstellungen und Beschwerden an den Senat wenden, ihn um Auskunft in Verwaltungs- oder Regierungssachen ersuchen, nach Gesetzen vorschlagen und auf andere gemeinsame Beschlüsse antragen — sog. Recht der Initiative. Dagegen kann sie nicht direkt mit den Behörden verhandeln oder in ihre Tätigkeit eingreifen.

### C. Gemeinschaftliche Wirksamkeit von Senat und Bürgerschaft.

#### § 16. Der gemeinsame Wirkungskreis und seine Erledigung.

I. Alle staatlichen Aufgaben und mangels einer kommunalen Absonderung der Stadt Bremen auch